

Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die amtlichen Veterinärkontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs (Fleischhygiene - Gebührensatzung) vom 06.06.2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände	2
§ 2 Kostenschuldner	2
§ 3 Allgemeine Grundsätze.....	2
§ 5 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen.....	4
§ 6 Gebühren für Trichinenuntersuchungen.....	4
§ 7 Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben.....	5
§ 8 Gebühren für Hausschlachtungen	5
§ 9 Kosten für sonstige Leistungen.....	6
§ 10 Gebühren bei nicht vollständigen Untersuchungen.....	6
§ 11 Gebühren für Wartezeiten bei Hausschlachtungen.....	7
§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Kosten	7
§ 13 Geltungsbereich der Satzung.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten.....	7

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in Erzeugerbetrieben und gewerblichen Schlachtbetrieben,
- b) die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen im Rahmen der Hausschlachtungen¹,
- c) die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben, in EG-zugelassenen Kühlslagern für Fische und sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs und in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben,
- d) die Durchführung von sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen.

¹ Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wobei das Fleisch ausschließlich im eigenen häuslichen Verbrauch zu verwenden ist.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Der Gebührenschuldner hat auch die im Zusammenhang mit den Amtshandlungen anfallenden Auslagen zu erstatten.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Landkreis Mayen-Koblenz erhebt für Amtshandlungen nach § 8 AGLBR aufgrund der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28, 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs, die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

(2) Die Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen (einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung) in Erzeugerbetrieben und gewerblichen Schlachtbetrieben setzen sich zusammen aus

- a) einer Mindestgebühr nach Art. 27 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B der VO (EG) Nr. 882/2004 und
- b) einer Kostendeckungsgebühr nach Art. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 882/2004.

Die Gebühren werden als einheitliche Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Soweit sich eine Gebühr nach dem Aufwand berechnet (siehe insbesondere §§ 4, 7, 9 und 11 dieser Satzung), werden je angefangene Viertelstunde die Sätze des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwassers und Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 4 Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in Erzeugerbetrieben und gewerblichen Schlachtbetrieben

Die einheitlichen Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs setzen sich wie folgt zusammen:

		Gebührenhöhe
1. Rinder		
	bis zu 35 Schlachtungen je Tag	20,00 Euro
	ab 36 Schlachtungen je Tag	16,00 Euro
BSE-Probenahme		16,50 Euro
2. Schweine ¹		
	bis 35 Schlachtungen je Tag	13,40 Euro
	ab 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	11,10 Euro
	ab 65 Schlachtungen je Tag	9,40 Euro
3. Großwild ² einschließlich Farmwild ³		9,50 Euro
4. Wildschweine einschließlich Farmwild ¹ + 3		14,80 Euro
5. Schafe, Ziegen und andere Paarhufer		
	bis 35 Schlachtungen je Tag	7,50 Euro
	ab 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	6,00 Euro
	ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	4,90 Euro
	ab 120 Schlachtungen je Tag	3,70 Euro
6. Kleinwild ⁴		1,00 Euro
7. Hasentiere ⁵		1,00 Euro
8. Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb	je angefangene Viertelstunde	15,80 Euro
9. Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von geschlachtetem Geflügel oder geschlachteten Hasentieren ⁶	je angefangene Viertelstunde	15,80 Euro

Die geschlachteten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Schlachtungen je Tag und gewerblichem Schlachtbetrieb) unterliegen der Degressionsermittlung.

¹ Die Gebühr enthält die Untersuchungsgebühr auf Trichinen nach § 6 dieser Satzung

² Frei lebende Landsäugetiere

³ Zuchtlaufvögel und Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben

⁴ Frei lebendes Federwild und frei lebende Hasentiere

⁵ Kaninchen, Hasen und Nagetiere

⁶ Fleisch von nicht mehr als insgesamt 10.000 Stück Geflügel oder Hasentieren jährlich

§ 5 Gebühren für Rückstandsuntersuchungen

(1) Die nach § 4 dieser Satzung erhobenen einheitlichen Gebühren enthalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP).

(2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelüberwachungsverordnung - Tier-LMÜV) vom 08. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung Untersuchungen erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr in Höhe von 8,50 Euro sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

(3) Werden sonstige Untersuchungen im Sinne des § 10 Tier-LMÜV erforderlich, so hat der Kostenschuldner eine Gebühr in Höhe von 8,50 Euro sowie die entstehenden notwendigen Auslagen (z.B.: Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz) pro Untersuchung zu tragen.

§ 6 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

(1) Die nach § 4 dieser Satzung erhobenen einheitlichen Gebühren enthalten bei Tieren, die einer Untersuchung auf Trichinen unterliegen, die Kosten für die Trichinenuntersuchung.

(2) Für die Trichinenuntersuchungen (TU) bei Tieren nach der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 25. Juni 2004 (ABl. L 226 S. 83) in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05. Dezember 2005 (ABl. L 338 S. 60) in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in Verbindung mit der Tier-LMÜV in den jeweils geltenden Fassungen, wird eine dem Aufwand entsprechende Gebühr wie folgt erhoben:

Wildschweine (frei lebendes Wild)		
	Tierzahl	Gebührenhöhe je Tier
1. Tierarzt fährt zum Jäger		
a) bei Gesellschaftsjagd	für das 1. Tier	13,00 Euro
	für das 2. und jedes weitere Tier	6,00 Euro
b) bei sonstiger Jagd	für das 1. bis 3. Tier	13,00 Euro
	für das 4. und jedes weitere Tier	10,50 Euro
2. Jäger fährt zum Tierarzt / zur Wildannahmestelle		
a) Probenziehung durch Tierarzt	für das 1. bis 3. Tier	10,50 Euro

	für das 4. und jedes weitere Tier	5,20 Euro
b) Jäger verbringt sein Wildschwein in Wildannahmestelle	für jedes Tier	10,50 Euro
3. Jäger zieht TU-Probe selbst		
	für jedes Tier	6,00 Euro
Sonstige untersuchungspflichtige Tiere und Proben		
	Tierzahl/Probe	Gebührenhöhe
	je Tier oder Probe	1,50 Euro

§ 7 Gebühren für die Durchführung der amtlichen Veterinärkontrollen in zugelassenen Betrieben

(1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 und beträgt bei:

Fleisch vom/von	je Tonne
1. Rind, Kalb, Schwein, Schaf und Ziege	4,00 Euro
2. Geflügel, Hasentieren und Farmwild	3,50 Euro
3. Frei lebendem Wild	3,50 Euro

(2) Für Kontrollen in Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungs- und Fleischzubereitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Fischereiprodukte und Eier, Wildzerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, Verarbeitungsbetrieben für Bluterzeugnisse, Fischereiverarbeitungsbetrieben sowie für die Kontrollen in Kühllagern für Fische und sonstige Lebensmittel tierischen Ursprungs wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben.

§ 8 Gebühren für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

	Gebührenhöhe je Tier/Probe
1. Rinder	29,20 Euro
BSE- Probenahme	16,50 Euro
2. Schweine ¹	25,40 Euro
3. Farmwild ¹	30,50 Euro
4. Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	18,80 Euro

¹ Die Gebühr enthält die Untersuchungsgebühr auf Trichinen nach § 6 dieser Satzung

§ 9 Kosten für sonstige Leistungen

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete beziehungsweise auf Antrag des Kostenschuldners durchgeführte Untersuchungen (z.B.: Schlachtieruntersuchungen und Gesundheitsbescheinigungen bei Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen an Schalenwild), Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen, werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(4) Für die nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Tieren auf BSE/TSE¹ (BSE – Untersuchungsverordnung - BSEUntersV) vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730; 2004 I S. 1405) in der jeweils geltenden Fassung zu ziehenden Proben zum Zwecke der Untersuchung auf BSE/TSE¹ wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(5) Für die erbrachten Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 wird eine Gebühr in Höhe von 11,70 Euro je angefangene Viertelstunde und für solche nach Abs. 3 - aufgrund des höheren Aufwands - in Höhe von 15,80 Euro je angefangene Viertelstunde berechnet.

Für die erbrachten Leistungen nach Abs. 4 hat der Kostenschuldner eine Gebühr zu entrichten:

BSE/TSE - Proben	je Probeziehung
für die erste Probe	16,50 Euro
für die zweite Probe	11,50 Euro
für jede weitere Probe	10,20 Euro

Die Gebühr enthält die Probenziehung, das Verpacken und das Verbringen zum Untersuchungsamt oder zur Sammelstelle.

Die entstandenen Auslagen der anerkannten Untersuchungsstelle für die Durchführung von BSE/TSE¹ Untersuchungen werden berechnet.

¹Bovine Spongiforme Enzephalopathie / Transmissible Spongiforme Enzephalopathie

§ 10 Gebühren bei nicht vollständigen Untersuchungen

(1) Die Gebühren nach den §§ 4, 7 und 8 dieser Satzung werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der amtlichen Veterinärkontrollen ausgeführt wurden.

(2) Die Gebühren nach den §§ 4, 7 und 8 dieser Satzung werden auch dann erhoben, wenn

- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt / die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß/risikoorientiert zum gewerblichen Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil keine Tiere/kein Fleisch zur Unter-

- suchung bereitgehalten werden, wobei bei Anmeldung mehrerer Tiere gleicher Tierart nur die Gebühr für ein Tier fällig wird oder
- b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt / die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil keine Tiere im Sinne des § 8 dieser Satzung, kein Schlachtgeflügel und keine Hasentiere zur Untersuchung bereitgehalten werden.

§ 11 Gebühren für Wartezeiten bei Hausschlachtungen

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung

- a) beim Rind um mehr als 1 Stunde oder
- b) beim Schwein um mehr als eine 1/2 Stunde oder
- c) bei anderen Tieren sowie bei sonstigen Amtshandlungen um mehr als eine 1/2 Stunde,

wird nach Ablauf der oben genannten Zeiten eine Wartegebühr nach dem Aufwand erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.

Die Wartegebühr richtet sich nach den Sätzen des Besonderen Gebührenverzeichnisses und wird in entsprechender Höhe je angefangene Viertelstunde erhoben.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

(1) Der Kostenanspruch entsteht (mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle) grundsätzlich mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Der Kostenanspruch entsteht in den Fällen des

- a) § 10 Abs. 1 dieser Satzung mit der Teilausführung der amtlichen Veterinärkontrolle,
- b) § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Abbruch der Amtshandlung,
- c) § 11 dieser Satzung mit Ablauf der dort genannten Wartezeiten.

(3) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 13 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt im Landkreis Mayen-Koblenz.

Die Gültigkeit der Fleischhygiene-Gebührensatzung erstreckt sich für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 04.11.2010 auch auf die Gebührenerhebungen im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen, der Hygienekontrollen sowie der Rückstands- und Trichinenuntersuchungen im Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) nach fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 22.12.1999 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2002) außer Kraft.

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Satzung vom 22.12.1999	Amtsblatt 38/1999, Seite 238	
1. Änderungssatzung vom 21.03.2000	Amtsblatt 12/2000, Seite 064	20.04.2000
2. Änderungssatzung vom 17.12.2001	Amtsblatt 38/2001, Seite 219	28.12.2001
3. Änderungssatzung vom 19.12.2002	Amtsblatt 37/2002, Seite 174	20.12.2002
Satzung vom 06.06.2011	Amtsblatt 26/2011, Seite 292	01.07.2011